



the
sMALL
life

Vergütung und Vergütungs- **SYSTEM**



für die Aufsichtsratsmitglieder
der Deutsche EuroShop AG

2025

DES

Deutsche EuroShop

Vergütung und Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche EuroShop AG

Veröffentlichung gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 6, 120a Abs. 2 Aktiengesetz (AktG)

Die ordentliche Hauptversammlung der Deutsche Euroshop AG hat zuletzt am 18. Juni 2021 die Vergütung und das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder mit einer Zustimmungsquote von 99,54 % bestätigt.

Die Vergütung und das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder stehen turnusgemäß in der diesjährigen Hauptversammlung am 27. Juni 2025 gemäß Tagesordnungspunkt 9 erneut zur Beschlussfassung an.

Der Beschlussvorschlag und die Beschreibung der Vergütung sind nachfolgend noch einmal vollständig wieder gegeben.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BESTÄTIGUNG DER VERGÜTUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DAS VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR DIE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

§ 113 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz sieht vor, dass eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden kann. Dabei ist gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Aktiengesetz bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat zuletzt am 18. Juni 2021 über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft und das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat und mit einer Zustimmungsquote von 99,54% beschlossen, sodass turnusgemäß eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist. Das Vergütungssystem und die Vergütung haben sich bewährt. Vorstand und Aufsichtsrat halten es deshalb für angemessen, an dem bisherigen Vergütungssystem des Aufsichtsrats festzuhalten und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder unverändert zu lassen.

Detaillierte Informationen zu den Vergütungssystemen für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche EuroShop AG sind auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar:

<https://www.deutsche-euroshop.de/verguetung>

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, wie sie in § 8 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung festgelegt ist, und das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat in der bestehenden Fassung vom 18. Juni 2021 zu bestätigen.

BESCHREIBUNG DER VERGÜTUNG FÜR DIE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

1. RECHTSGRUNDLAGE DER VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

§ 8 Abs. 4) und Abs. 5) der Satzung der haben folgenden Wortlaut:

4) Die Gesellschaft gewährt den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils eine jährliche Vergütung. Diese wird – erstmals für das Geschäftsjahr 2007 – festgesetzt auf 50.000 € für den Vorsitzenden, 37.500 € für den stellvertretenden Vorsitzenden sowie je 25.000 € für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig.

5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht auszuüben.

2. DARSTELLUNG DES VERGÜTUNGSSYSTEMS DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Das hinter der Regelung des § 8 Abs. 4) und Abs. 5) der Satzung stehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche Euroshop AG wird im Folgenden nach Maßgabe der §§ 113 Abs. 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG dargestellt.

2.1. Inhaltliche Ausgestaltung

Das Vergütungssystem ist einfach, klar und verständlich ausgestaltet. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten die in der Satzung festgelegte Festvergütung. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Vergütung. Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird keine zusätzliche Vergütung gewährt.

Der Aufsichtsrat ist anders als der Vorstand nicht operativ tätig und trifft keine Entscheidungen zur Geschäftsstrategie. Vielmehr leistet der Aufsichtsrat durch seine Überwachungstätigkeit einen Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).

Die Gewährung einer reinen Festvergütung ohne variable Bestandteile hat sich bewährt und entspricht der gängigen Praxis in anderen börsennotierten Gesellschaften. Eine aus-

schließliche Festvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist am besten geeignet, der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen. Der Aufsichtsrat kann mit einer solchen Vergütungssystematik seine Entscheidungen zum Wohle der Gesellschaft und damit ausgerichtet an der langfristigen Geschäftsstrategie und an der nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft treffen, ohne dabei anderweitige Motive zu verfolgen, welche gegebenenfalls aus einer erfolgsorientierten Vergütung abgeleitet werden könnten. Die Vergütung des Aufsichtsrats enthält daher keine variablen Vergütungsbestandteile (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 4 und 6 AktG) und auch keine aktienbasierten Bestandteile (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 AktG).

Die Vergütung ist gemäß § 8 Abs. 4) der Satzung jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Es bestehen keine Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AktG).

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist abschließend in der Satzung geregelt; Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Die Vergütung ist an die Dauer der Bestellung gekoppelt. Zusagen von Entlassungsschädigungen, Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen bestehen nicht (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG).

2.2 Verfahren zur Überprüfung der Vergütung

Der Aufsichtsrat prüft bislang in unregelmäßigen Abständen die Angemessenheit der Struktur und Höhe seiner Vergütung. Hierzu wertet der Aufsichtsrat die Aufsichtsratsvergütung bei anderen vergleichbaren Unternehmen aus und vergleicht diese mit der Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Auf der Basis dieser Analyse überprüft der Aufsichtsrat die Angemessenheit seiner Vergütung.

Aufgrund der Änderung des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019, welches eine regelmäßige Billigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung spätestens alle vier Jahre vorsieht, wird der Aufsichtsrat künftig seinerseits in Vorbereitung dieser Beschlussfassungen eine dahingehende Analyse seiner Vergütung ebenfalls spätestens alle vier Jahre vornehmen. Sofern Anlass besteht, das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat zu ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung in diesem Zusammenhang einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorlegen.



the
sMALL
life



DES
Deutsche EuroShop

www.shoppingcenter.ag